

E 1005 4

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 12 janvier 1943

Verhandlungen mit England

Geheim

Volkswirtschaftsdepartement. Mündlich

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes berichtet über den derzeitigen Stand der Wirtschaftsverhandlungen mit England. Er beantragt, es sei der Treasury und der Bank von England trotz der bestehenden Hinderungsgründe für eine formelle Inkraftsetzung des Handelsabkommens mit dem britischen Reich die aus ihm erwarteten materiellen Vorteile zu gewähren und damit für die Wiederaufnahme und den Abschluss unserer Wirtschaftsverhandlungen



günstige Voraussetzungen zu schaffen, die schweizerische Nationalbank zu ermächtigen, im Verlaufe des ersten Quartals 1943 bis zum Gegenwert von 2 Millionen Pfund Sterling, Franken auf der Grundlage der Bestimmungen des Zahlungsabkommens, d. h. mit den im bestehenden Entwurf vorgesehenen Sicherungen betreffend Kurs und Rückzahlung abzugeben. Damit würden Treasury und Bank von England in die Lage versetzt, jene Zahlungen, welche in den Rahmen des Abkommensentwurfes fallen, bis zur Höhe des dem ersten Quartal entsprechenden Plafond ohne Goldabgabe in Pfunden zu leisten.

Der Rat stimmt zu ¹.

ANNEXE I

E 1005 4

*Le Chef du Département de l'Economie publique, W. Stampfli,
au Ministre de Suisse à Londres, W. Thurnheer*

Copie

L Streng vertraulich

Als Entwurf und als Grundlage für
die Besprechung vom ... geschrieben.

Bern, ...²

Wir beziehen uns auf unser Telegramm No. 11 vom 6. Januar 1943³, mit welchem wir Ihnen eine erste Orientierung über die Entwicklung der Ihnen aus den Londoner Verhandlungen bekannten Angelegenheiten seit der Rückkehr der Delegation⁴ nach Bern gaben und Ihnen unter Ziffer drei einen Bericht über die Finanzfragen in Aussicht stellten.

Wie Sie wissen, erwarteten die Engländer noch vor der Unterbrechung der Verhandlungen die Inkraftsetzung des mit der Treasury und der Bank von England bereinigten Zahlungsabkommens. Auf Grund der schweizerischen Instruktionen war eine vorläufig auf das erste Quartal 1943 beschränkte Inkraftsetzung dieses Abkommens nur dann möglich, wenn damit sofort neue Zufuhren

1. *Cf. aussi annexes I et II au présent document.*

2. *Ce projet de lettre, annexé au PVCF secret du 12 janvier, n'est pas daté. Nous avons cependant la certitude que la lettre a été envoyée le même jour à son destinataire, comme le prouve la réponse du Ministre Thurnheer au Conseiller fédéral Stampfli, du 2 février: Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf Ihren Brief vom 12. Januar. Ich habe von dessen Inhalt mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen und bedauert, dass man nicht wenigstens dem Finanzabkommen nach den achtmonatlichen Verhandlungen in London zustimmen konnte. Es müssen sehr wichtige Gründe gewesen sein, die Sie und die Nationalbank zu einer Abänderung des Vorschlages auf einen nur dreimonatlichen Termin gezwungen haben.*

Ich habe sofort nach Eingang Ihres Briefes eine Besprechung mit Lord Selborne nachgesucht, die aber leider wegen dessen Erkrankung nicht stattfinden konnte. Ein Gleiches traf für seinen Stellvertreter, Mr. Foot zu, sodass ich schliesslich, um nicht weiter Zeit zu verlieren, bei Lord Drogheda vorsprach und in der Folge auch eine Besprechung mit Sir David Waley im Treasury hatte. Ich überreichte den Herren ein Memorandum, worin ich Ihren Vorschlag darlegte (E 7800 1/23).

3. *Non retrouvé.*

4. *La délégation suisse, dirigée par H. Sulzer, s'est rendue à Londres en mars 1942 (cf. N° 179). Elle est rentrée en Suisse après l'interruption provisoire des négociations, le 16 décembre.*

von Futtermitteln und Textilien erreicht werden konnten; die Engländer und Amerikaner waren dann leider nicht in der Lage, solche Zufuhren zu bewilligen.

Die Delegation hat nach ihrer Rückkehr eingehend auch über diese Frage Bericht erstattet und die sofortige Inkraftsetzung des Zahlungsabkommens für das erste Vierteljahr 1943 beantragt. Bei voller Würdigung der zur Begründung dieses Antrags angeführten Argumente sind wir nach Rücksprache mit der Direktion der Schweizerischen Nationalbank in der bundesrätlichen Finanzdelegation zum Schluss gelangt, dass zur Zeit von einer formellen Inkraftsetzung des zwischenstaatlichen Zahlungsabkommens abzusehen sei. Dieser Entschluss ändert nichts an den in London zwischen der schweizerischen Delegation und der Treasury getroffenen Vereinbarungen; er bezieht sich einzig auf den Zeitpunkt ihrer formellen Inkraftsetzung.

Zu diesem Entschlusse haben uns insbesondere die notwendige Rücksichtnahme auf die bevorstehenden, recht schwierigen Finanzverhandlungen mit den Vereinigten Staaten⁵, sowie die Rücksichtnahme auf innerschweizerische geldmarkt- und preispolitische Überlegungen geführt. Die letzteren richten sich gegen die Gefahr der Inflation und mögen gewisse Massnahmen in der Schweiz wünschbar erscheinen lassen, welche wir unseren englischen Partnern unbedingt vor der formellen Inkraftsetzung des Zahlungsabkommens darzulegen wünschen.

Um jedoch der Treasury und der Bank von England trotz der dargelegten Hinderungsgründe für eine formelle Inkraftsetzung des Abkommens die aus ihm erwarteten materiellen Vorteile zu gewähren und damit für die Wiederaufnahme und den Abschluss unserer Wirtschaftsverhandlungen günstige Voraussetzungen zu schaffen, sind wir bereit, die Schweizerische Nationalbank zu ermächtigen, im Verlaufe des ersten Quartals 1943 bis zum Gegenwert von zwei Millionen Pfund Sterling Franken auf der Grundlage der Bestimmungen des Zahlungsabkommens, d. h. mit den im bestehenden Entwurf vorgesehenen Sicherungen betr. Kurs und Rückzahlung abzugeben. Damit würden Treasury und Bank von England in die Lage versetzt, jene Zahlungen, welche in den Rahmen des Abkommens-Entwurfs fallen bis zur Höhe des dem ersten Quartal entsprechenden Plafond ohne Goldabgabe in Pfunden zu leisten.

Dieses schweizerische Entgegenkommen erfolgt unter der Voraussetzung, dass

a) das Ministry of Economic Warfare sich im Sinne der Erklärungen Dingle Foots vom 8. Dezember (?) 1942⁶ bereit findet, die heute bestehende Ordnung der enemy-content-Frage bis Ende März 1943 aufrecht zu halten;

b) bei einer späteren formellen Inkraftsetzung des Zahlungsabkommens die von der Schweizerischen Nationalbank im ersten Quartal 1943 gegen Franken übernommenen Pfundbeträge auf die in Artikel 5 lit. b des Abkommensentwurfes vorgesehene Höchstsumme angerechnet werden.

Wir bitten Sie, der Treasury und der Bank von England diesen schweizerischen Vorschlag zu unterbreiten⁷. Wir zweifeln nicht an seiner Annahme durch die genannten britischen Stellen, worauf insbesondere noch die Haltung des Ministry of Economic Warfare zur Frage des enemy-content abzuklären bliebe. Im Falle der Zustimmung würde sich die Schweizerische Nationalbank mit der Bank von England in direkte Verbindung setzen und ihr die Bereitschaft zur Frankenabgabe gegen Pfunde im Rahmen der oben genannten Höchstsumme von zwei Millionen Pfund zum vertraglichen und gesicherten Kurs von 17.35 erklären. Der in den Londoner Verhandlungen für die vorläufige Inkraftsetzung des Abkommens vorgesehene Briefwechsel zwischen den beiden Notenbanken würde unter der neuen Verumständung wegfallen, was Sie gegenüber der Bank von England noch besonders betonen mögen.

Es liegt uns im Hinblick auf die sehr schwierigen Verhandlungen mit Deutschland, die gegenwärtig in Bern geführt werden⁸, und welche durch die Mitberücksichtigung der Ihnen bekannten britisch-amerikanischen Forderungen bezüglich unserer Ausfuhren nach den Achsenländern noch erheblich erschwert werden, ausserordentlich an der strikten Wahrung der Diskretion in dieser

5. Cf. N° 300.

6. *La lettre de D. Foot à H. Sulzer est datée en réalité du 14 décembre 1942* (E 7800 1/22).

7. Cf. note 2 ci-dessus.

8. Cf. N° 293.

Transaktion. Wir bitten Sie, dafür besorgt zu sein, dass auch auf britischer Seite diese Diskretion gehalten wird und insbesondere kein Telegrammwechsel zwischen London und der britischen Gesandtschaft in Bern darüber stattfindet. Wir übernehmen es, auf Grund Ihres telegraphischen Berichtes, der sich im Falle der Zustimmung von Treasury, Bank und Ministry of Economic Warfare bloss auf diesen Brief zu beziehen braucht, die britische Gesandtschaft in Bern genau zu orientieren. Für die Ingangsetzung des Provisoriums selbst genügt nachher ein rein kommerzieller Telegrammwechsel zwischen den beiden Notenbanken. Jede Indiskretion müsste die schweizerische Abwehrstellung gegenüber den deutschen Forderungen in den gegenwärtigen Wirtschaftsverhandlungen ernstlich gefährden.

ANNEXE II

E 2001 (D) 2/231

*La Direction générale de la Banque nationale⁹,
au Chef du Département de l'Economie publique, W. Stampfli*

Copie

L

Zürich, 14. Januar 1943

Wie Ihnen bekannt sein wird, fand Dienstag, den 5. Januar a.c., unter dem Vorsitz des Direktors der Handelsabteilung¹⁰ eine Sitzung zur Abklärung des weiteren Vorgehens in den zur Zeit vor dem Abschluss stehenden Finanzverhandlungen mit England statt. Das Direktorium der Nationalbank legte in dieser Sitzung den Standpunkt der Notenbank dar. Angesichts der weittragenden Konsequenzen, welche sich aus der Inkraftsetzung des im Entwurf vorliegenden Finanzabkommens mit England für die Währung und Preisgestaltung unseres Landes unter Umständen ergeben können, fühlen wir uns verpflichtet, auch Ihnen die Stellungnahme der Nationalbank zur Kenntnis zu bringen.

Das Abkommen, welches zwischen den Notenbanken Englands und der Schweiz abgeschlossen werden soll, bedeutet für Bund und Nationalbank eine äusserst weitgehende und nur durch ganz ausserordentliche Verhältnisse zu rechtfertigende Belastung. Auch wenn die Nationalbank die von der Bank von England zu übernehmenden Beträge in Pfundwährung und Gold in Canada intern an den Bund zediert, so ergibt sich doch eine Belastung in währungs- und preispolitischer Hinsicht für unser Land, die nicht als unbedenklich erscheint. Trotzdem hatte das Direktorium der Kreditaktion grundsätzlich zugestimmt, in der Annahme, dass diese Belastung gegen wesentliche britisch-amerikanische Zugeständnisse im Blockadesektor eingetauscht würde. Ob und inwieweit der gegenwärtige Stand der Verhandlungen den sofortigen Abschluss des Finanzabkommens rechtfertigt, kann von der Notenbank nicht beurteilt werden.

Während die Nationalbank auf der einen Seite frei verfügbare Schweizerfranken abgeben und im Auftrag der Bank of England im In- und Ausland auszahlen soll, erhält sie als Gegenwert nicht transferierbare Pfundbeträge und in Canada liegende Goldbestände, die praktisch während des Krieges der schweizerischen Wirtschaft nicht nutzbar gemacht werden können. Die eminente Gefahr, die sich aus dieser Entwicklung für das schweizerische Preisgefüge ergibt, ist unverkennbar. Es ist eine Frage, ob es möglich sein wird, die inflatorischen Wirkungen einer fortgesetzten Neuausgabe von Geldern des Bundes oder der Notenbank auf dem Wege der Besteuerung und durch andere, die Mittel des Marktes bindende Massnahmen auszuschalten.

Ein besonders schwieriges Problem bildet für die Nationalbank die von England geforderte Zurverfügungstellung von Schweizerfranken für Zahlungen ausserhalb der Schweiz. Alle an das

9. *Lettre signée par E. Weber et par P. Rossy.*

10. *J. Hotz.*

Ausland zu leistenden Zahlungen führen direkt oder indirekt zu einer Vergrößerung der Forderungen des Auslandes gegenüber der Schweiz. Unter dem Regime der freien Goldwährung können diese Schweizerfrankenguthaben in ausländischen Händen jederzeit zu Goldabzügen bei der Schweizerischen Nationalbank führen. In den Londoner Verhandlungen haben die schweizerischen Delegierten erfolglos das Begehren gestellt, es möchte der Nationalbank die Überführung eines Teils ihrer in London liegenden Goldreserven nach Lissabon gestattet werden. Angesichts der ablehnenden Haltung Englands muss die Nationalbank im Interesse der Zahlungsbereitschaft des Landes grösstes Gewicht auf die Erhaltung des noch in der Schweiz liegenden Goldes legen. Sie kann es daher nicht verantworten, Zahlungsaufträge an das Ausland in unbeschränktem Ausmass auszuführen. Dagegen ist sie bereit, auf dem Wege direkter Verständigung mit der Bank von England jeweils auf drei oder sechs Monate zum voraus einen Gesamtbetrag für Zahlungen an Drittländer festzusetzen. Wir möchten betonen, dass diese Frage in den bisherigen Verhandlungen noch nicht abgeklärt worden ist und dass die Nationalbank von sich aus, d. h. aus rein währungspolitischen Überlegungen den britischen Gegenvorschlägen nicht zustimmen kann.

Die Bank von England hat sich die benötigten Schweizerfranken durch Abgabe von Dollars und später von Gold in Canada beschafft. Insgesamt hat die Nationalbank seit der Blockierung der ausländischen Guthaben durch die Vereinigten Staaten im Juni 1941¹¹ für rund 200 Millionen Franken in diesen faktisch blockierten Werten übernommen. Diese entgegenkommende Haltung gegenüber England war veranlasst durch die Rücksichtnahme auf die schweizerische Wirtschaft; es war zu befürchten, dass eine Ablehnung weiterer Frankenzessionen England verstimmen und zu Einschränkungen in der Versorgung der Schweiz veranlassen könnte. Auch bestand die Erwartung, dass später eine Kreditgewährung seitens der Schweiz an England das Problem der britischen Bedarfslenkung mit Schweizerfranken lösen und die Nationalbank entlasten würde. Mit diesen handelspolitischen Überlegungen ist die Nationalbank jedoch in ein Fahrwasser gekommen, das sie von ihrer eigentlichen, währungspolitischen Aufgabe entfernt hat.

Als eine Folge der geschilderten Entwicklung ergab sich eine unterschiedliche Behandlung der schweizerischen Kapitalerträge in England einerseits und in Amerika andererseits. Während die Nationalbank der Bank von England die für die Verzinsung der schweizerischen Kapitalanlagen im Bereich des Pfundblocks benötigten Franken laufend zur Verfügung stellte, und laut Abkommensentwurf auch in Zukunft zur Verfügung stellen soll, fehlt für die schweizerischen Kapitalerträge aus amerikanischen Investitionen jegliche Transfermöglichkeit. Diese Differenzierung wird auf die Dauer untragbar sein. Darüber hinaus erhebt sich über vor allem die Frage, ob es richtig ist, wenn der Bund Gelder zur Verfügung stellt und hierfür die Kosten der Verzinsung und Amortisation trägt, um private schweizerische Kapitalinteressen zu schützen. Ein Verzicht auf die Transferierung der schweizerischen Kapitalerträge aus dem Pfundblock würde den britischen Frankenbedarf entlasten und könnte eine entsprechende Reduktion des Gesamtkredites an England ermöglichen. Im Hinblick auf die dringende Wünschbarkeit einer Entlastung des Bundes von weiteren finanziellen Leistungen würde die Nationalbank eine Beschränkung der Kreditaktion im angedeuteten Sinne sehr begrüssen. Wir würden es als notwendig erachten, diese Frage in London bei einer Weiterführung der Verhandlungen zur Sprache zu bringen.

11. *Cf. N° 58.*